

Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Fr. Klug

Gemeinde Pliezhausen
Marktplatz 1

72124 Pliezhausen

Schulstraße 26
72764 Reutlingen

Zimmer: 3.14

Telefon: 07121 480-2116

Fax: 07121 480-1809

E-Mail: Bauleitplanung@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Aktenzeichen	Datum
12.07.2024	21/1-621.41-kt	22.08.2024
Az.:		

**4. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Pliezhausen/ Walddorfhäslach;
Gemarkung Walddorfhäslach;
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung auf Grundlage der mit E-Mail vom 12.07.2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:

Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte

Aus planungsrechtlicher sowie städtebaulicher Sicht bestehen keine Hinweise oder Bedenken.

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden zum vorliegenden Änderungsverfahren keine weiteren Bedenken, Anregungen oder Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgebracht.

Stellungnahme des Umweltschutzamtes

Von Seiten des Umweltschutzamtes werden Bedenken, Anregungen und Hinweise im Hinblick auf folgende Belange geäußert:

Belange des Immissionsschutzes

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bauabwägungsverfahren „Moldex / Metric - Erweiterung 2023“ behandelt und abgewogen. Für das entsprechende Flächennutzungsplanverfahren werden keine darüberhinausgehenden Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts

Nach der Flurbilanz 2022 (alt: Wirtschaftsfunktionenkarte) der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), bei der eine in Wertstufen kartografisch dargestellte Bewertung landwirtschaftlicher Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, ist keine Einstufung der betroffenen Flächen festgelegt. Wenn man sich jedoch an den Gegebenheiten orientiert, sind die Ackerflächen der Vorbehaltsflur Stufe I zugehörig. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Durch das Planvorhaben gehen der Landwirtschaft wertvolle und gut zu bewirtschaftende Ackerflächen verloren.

Dieser dauerhafte Verlust an Ackerfläche kann nicht an anderer Stelle durch Umwandlung von Grünland in Acker ausgeglichen werden. Das Grünlandumwandlungsverbot, geregelt im § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 13. Dezember 2011 (LLG), steht dem entgegen. Dadurch nimmt der Anteil von Ackerflächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche stetig ab. Dieser fortwährende Verlust von Ackerflächen wirkt sich sowohl negativ auf die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln aus, wie auch auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Auf Ackerflächen können im Vergleich zu Grünlandflächen deutlich höhere Erträge - monetär wie auch Naturalerträge - erzielt werden. Zudem kann flexibler auf den Bedarf an Lebens- oder Futtermitteln eingegangen werden.

Bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens weisen wir mit Blick auf spätere Planungen darauf hin, dass planinterne Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise die im Umweltbericht aufgeführte Eingrünung der Gebäude, anzulegende Dachbegrünung und Anlage und Erhalt von Vegetationsflächen, sowie eine Kompensation über das Ökokonto befürwortet werden.

Sollten planexterne Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden, ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vorschrift des § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Nach dieser Vorschrift ist bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Weiterhin ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Es soll möglichst vermieden werden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Ebenso ist der Ausgleich über Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), wie beispielsweise Blüh- und Brachestreifen und Feldlerchenfenster bevorzugt anzuwenden.

Nach § 15 Abs. 6 NatSchG [Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) / Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl.S.585)] ist das Kreislandwirtschaftsamt bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen. Das Kreislandwirtschaftsamt bittet darum, so rechtzeitig beteiligt zu werden, dass es seine Belange wirksam wahrnehmen kann. Weitere Anregungen werden von Seiten des Kreislandwirtschaftsamts zu den vorliegenden Planunterlagen nicht vorgebracht.

Stellungnahme des Kreisstraßenbauamts

Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen die Änderung des FNP keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.

Tessa Klug